

Landeshauptstadt Magdeburg

Änderungsantrag

DS0446/23/4 öffentlich

Zum Verhandlungsgegenstand	Datum
DS0446/23	12.10.2023

Absender	
Die Oberbürgermeisterin	
Gremium	Sitzungstermin
Finanz- und Grundstücksausschuss	10.11.2023
Stadtrat	11.12.2023

Kurztitel
Haushaltsplan 2024 - Erhöhung der Parkplatzgebühren in Bewirtschaftung des Tiefbauamtes

Der Stadtrat möge beschließen:

Eine Erhöhung der Parkplatzgebühren in Bewirtschaftung des Tiefbauamtes durch entsprechende Änderung der Gebührensätze des § 2 der Parkgebührenordnung der Landeshauptstadt Magdeburg (LH MD) gemäß der Anlage 1.

Begründung

Der Landtag des Landes Sachsen-Anhalt hat in seiner Sitzung am 15.12.2022 der Landesregierung empfohlen, die Verordnung über Parkgebühren (ParkG VO) des Landes vom 4. August 1992 in der derzeit geltenden Fassung mit dem Ziel zu ändern, die Höchstgebühr gemäß § 1 Abs. 1 Satz 2 1. Halbsatz ParkG VO von 0,50 EUR auf 1,00 EUR je angefangene halbe Stunde Parkzeit anzuheben. Die Änderung wurde durch Verordnung vom 25. April 2023 (GVBl. LSA S. 222) wirksam (veröffentlicht am 10.05.2023). Damit kann in den Kommunen in Sachsen-Anhalt die Parkgebühr auf maximal 1,00 EUR je angefangene halbe Stunde Parkdauer angehoben werden.

Durch Ausnutzung des Höchstsatzes in der genannten Verordnung alter Fassung sind die Parkgebühren der LH MD seit 1992 unverändert. Die Anhebung kann die mit der Parkraumgestaltung gestiegenen Kosten (Unterhalt und Investitionen) finanzieren und somit den Haushalt entlasten. Zudem können darüber hinaus Mehreinnahmen für die Finanzierung der gesamtstädtischen Mehrbedarfe u.a. im Sozialbereich genutzt werden.

Neben der Absicht der Generierung von Kostendeckungsbeiträgen und Mehreinnahmen gilt es auch, die Auswirkungen des Umsatzsteuerrechtes nach § 2 und § 2b UStG zu beachten. Das bedeutet eine Besteuerung der Einnahmen aus Parkvorgängen auf selbstständigen Parkflächen (bspw. auf Parkplätzen als Kontrast zum Parken am Straßenrand). Bezogen auf das Jahr 2022 wäre ein hypothetischer Umsatzsteueraufwand in Höhe von 254.402,55 EUR entstanden. Somit kompensieren die Gebührenanpassungen auch den Umsatzsteueraufwand ab 2025.

Im Zuge der Anpassung der Parkgebühren müssen die betreffenden 290 Parkscheinautomaten umprogrammiert und neu beschildert werden. Für die technische Umrüstung fallen ca. 500 EUR pro Automaten an, es ist mit einem zusätzlichen einmaligen Aufwand im Jahr 2024 in Höhe von 145.000 EUR zu rechnen. Für die zu erwartenden (Mehr-)Erträge, welche auf Basis der Parkeinnahmen des Jahres 2022 berechnet wurden, verweise ich auf die Anlage 1.

Die Änderung der Parkgebührenordnung, die Angebotseinholung, die Auftragsvergabe für die Hard- und Softwareumstellung sowie die Realisierung der Umstellung wird einige Monate in 2024, vorbehaltlich des Beschlusses, in Anspruch nehmen. Die volle Ertragswirkung der Anlage 1 kann daher erst für 2025 ff. erwartet werden. Ein Vergleich mit ausgesuchten Kommunen zeigt hier eine moderate Anpassung der Parkgebühren (siehe Anlage 2).

Borris

Anlagen:

1. Vergleich der Änderung der Parkgebühren und Darstellung der Gesamteinnahmen
2. Übersicht über Parkgebühren ausgesuchter Kommunen